

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1488/90 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1990

zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Zitronenerzeugung in der
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis
festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres
geernteten Zitronen verteilt sich auf die Monate Juni bis
Mai des folgenden Jahres. Deshalb sollten Referenzpreise
für die Zeit ab 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden
Jahres festgesetzt werden.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten
Verordnung erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf
der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres,
abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die
gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen
Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten nach
obengenanntem Artikel 23 Absatz 2, erhöht um die
Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, über-
schreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entspre-
chend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn
verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse

erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem
den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr
nicht unterschreiten.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission
vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der
Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verrin-
gerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten
sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und
Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ⁽³⁾ wurden die
Preise und Beträge aufgelistet, auf die im Rahmen des
automatischen Abbaus der negativen Währungsaus-
gleichsbeträge der Koeffizient 1,001712 anzuwenden ist.
Die von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1990/91
in Ecu festgesetzten Preise und Beträge müssen der sich
daraus ergebenden Verringerung Rechnung tragen.

Diese Preise müssen um den vorgenannten Koeffizienten
berichtigt werden. Diese Anpassung darf gemäß Artikel
23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 jedoch
nicht zu einem Niveau der Referenzpreise führen, das
unter dem des vorigen Wirtschaftsjahres liegt. Die Anpas-
sung wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG)
Nr. 1179/90 des Rates ⁽⁴⁾ zur Festsetzung der landwirt-
schaftlichen Umrechnungskurse wirksam.

Nach Artikel 284 der Beitrittsakte werden die portugiesi-
schen Preise ab 1. Januar 1991 in die Berechnung der
Referenzpreise einbezogen.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden
während der ersten Beitrittsstufe die Preise der portugiesi-
schen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der Referenz-
preise einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die Referenzpreise für frische Zitronen des KN-Codes 0805 30 10, ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— Juni :	54,59 ;
— Juli und August :	60,82 ;
— September :	56,33 ;
— Oktober :	50,37 ;
— November bis April :	47,15 ;
— Mai :	47,73.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
